Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1388

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2683/50

Bonn, den 25. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Als Anlage übersende ich den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
über Rheinschifferpatente

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 33. Sitzung am 18. August 1950 beschlossen, zu dieser Vorlage die folgende Änderung vorzuschlagen:

> In § 1 werden die für die Preußische Verordnung vom 30. Juli 1925 angegebenen Fundstellen ersetzt durch die Fundstelle:
>
> > „(Preußisches Ministerialblatt für Handel und Gewerbe vom 17. August 1925 S. 197)".

Die Bundesregierung stimmt diesem Änderungsvorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Fundstelle wie folgt bezeichnet werden soll:

> „(Min. Bl. d. Hand. u. Gew. Verw. S. 197)".

Diese Zitierweise entstammt der amtlichen Bekanntmachung über Rheinschifferpatente vom 16. März 1935 (RVBl. A S. 83) und ist bereits in dem Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über Rheinschifferpatente vom 18. März 1949 (WiGBl. S. 21) enthalten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

über Rheinschifferpatente

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die von den Landesregierungen auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 16. April 1925 (RGBl. II S. 147) erlassenen gleichlautenden Verordnungen über die Erteilung von Rheinschifferpatenten, und zwar jeweils in ihrer neuesten Fassung

in Preußen Verordnung vom 30. Juli 1925
(Amtsbl. Wiesbaden S. 149,
Amtsbl. Koblenz S. 133,
Amtsbl. Köln A S. 145,
Amtsbl. Düsseldorf S. 244
und S. 283),

in Bayern Verordnung vom 8. Juli 1925
(GVBl. S. 189),

in Baden Verordnung vom 3. Juli 1925
(GVBl. S. 175),

in Hessen Verordnung vom 15. September 1925
(Reg.Bl. S. 150 und S. 256)

erhalten in ihrem § 1 Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Jeder Bewerber, der im übrigen den als unerläßlich anerkannten allgemeinen Anforderungen an die körperliche Eignung, die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten genügt, hat einen Anspruch auf Erlangung eines Patentes unter nachstehenden Voraussetzungen:".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat in ihrer Sitzung im Oktober 1949 in Abänderung ihrer Vereinbarung vom 14. Dezember 1922 beschlossen, die Bestimmungen über den Erwerb von Rheinschifferpatenten dahin zu ändern, daß außer der körperlichen Eignung künftig auch die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten Voraussetzung für die Erteilung eines Patentes sein sollen. Die Änderung soll ermöglichen, Patente zu versagen, wenn den Bewerbern die für den Beruf des Schiffsführers notwendige fachliche und charakterliche Eignung fehlt.

Die nach dem Beschluß der Zentralkommission zu treffende Regelung ist in Frankreich und der Schweiz bereits in Kraft getreten; in Belgien und den Niederlanden sind entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen in Vorbereitung. Da es erwünscht ist, daß im internationalen Schiffsverkehr in allen Rheinuferstaaten gleiche Bestimmungen für den Ewerb des Rheinschifferpatentes gelten, empfiehlt es sich, den Beschluß der Zentralkommission auch in der Bundesrepublik in Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten, die durch Artikel 1 des Gesetzes wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 16. April 1925 (RGBl. II S. 147) als Bestandteil dieser Vereinbarung von Deutschland ratifiziert und auf Grund Artikel 2 des gleichen Gesetzes von den beteiligten Landesregierungen erlassen worden ist. Die Änderung der Verordnung kann nur durch ein Bundesgesetz geschehen, da die früheren Landesverordnungen auf Grund des Artikels 125 Nr. 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 21 GG Bundesrecht geworden sind.

Die Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten wurde bereits durch das Gesetz des Wirtschaftsrats vom 18. März 1949 (WiGBl. S. 21) geändert. Das jetzige Gesetz ist daher als Zweites Gesetz über Rheinschifferpatente zu bezeichnen.